

ANLAGE ZUR EIGENERKLÄRUNG

ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

(nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter www.esteri.it)

Die italienische Gesetzgebung sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus denen unterschiedliche Einschränkungen gelten, auch in Zusammenhang mit dem Datum der Einreise ins italienische Staatsgebiet:

A - Vatikanstadt: keine Einschränkungen.

B – Länder und Gebiete mit geringem Infektionsrisiko aufgrund der epidemiologischen Lage, ermittelt unter jenen laut Aufstellung C mit Anordnung des Gesundheitsministers im Einklang mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Wer aus diesen Staaten nach Italien einreist, muss lediglich eine Eigenerklärung ausfüllen, in welcher der Grund der Einreise sowie die Staaten angegeben werden, in denen man sich in den 14 vorangegangenen Tagen aufgehalten hat. Im Moment fällt **kein Staat** in diese Aufstellung.

C – Österreich (mit besonderen Einschränkungen, die im eigenen Abschnitt angeführt sind), Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Monaco.**

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen und eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass man sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war (wer dies bei der Einreise nach Italien nicht vorweisen kann, muss sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis unterziehen).

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Pflicht, einen negativen Abstrich vorzuweisen.

D - Australien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand:

Wer aus diesen Ländern einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, eine Eigenerklärung ausfüllen und sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen (einschließlich das Vereinigte Königreich und Brasilien, für welche die unten angeführten besonderen Regeln gelten): Die Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen, Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG) sowie Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin in Italien erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, eine Eigenerklärung ausfüllen und sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONS- UND TESTPFLICHT

(Artikel 51 Absatz 7 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 2. März 2021)

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis sowie – falls nicht ausdrücklich vorgesehen – die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebiete laut Aufstellung A;
- d) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- e) für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- f) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;

g) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;

h) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der weiteren in den Aufstellungen A, B, C und D des Anhangs 20 angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen, vorausgesetzt, sie haben sich nicht in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in einem oder mehreren der Staaten der Aufstellung C aufgehalten oder eines oder mehrere dieser Länder durchreist;

i) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;

l) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

m) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;

n) für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich der aus internationalen Missionen Heimkehrenden, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;

o) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

p) für Einreisen im Rahmen von „*Covid-tested*“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;

q) für Einreisen wegen Sportwettkämpfen von nationalem Interesse, die nach besonderen Sicherheitsprotokollen des Sportverbands erfolgen, der die Veranstaltung organisiert, nach Angabe der Länder, in denen man sich in den vierzehn Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder welche durchreist wurden und nach Vorlage einer Bescheinigung darüber, dass in den 48 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) erfolgt ist, dessen Ergebnis negativ war.

Für die Einreise in das italienische Staatsgebiet sind Kinder unter zwei Jahren von der Pflicht befreit, sich dem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen.

Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen besteht die Pflicht, dies unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich bis zum Erlass entsprechender Entscheidungen der Gesundheitsbehörde in Isolation zu begeben.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICH

Nach einem Aufenthalt in Österreich oder nach Durchfahrt durch dieses Land für einen Zeitraum von mehr als 12 Stunden in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist die Einreise auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- b) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw. innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde;
- c) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. b) für einen Zeitraum von 14 Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde;
- d) Pflicht, nach Abschluss der 14tägigen Quarantäne, sich einem weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen.

AUSNAHMEN von der Isolationspflicht für Einreisende aus Österreich

I. Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten und eine Erklärung mit Angabe der Länder vorgelegt wird, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat und dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der zuständigen Kontrollperson eine Bescheinigung darüber vorlegt, dass in den 7 Tagen vor Einreise in Italien ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis:

- für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- für das mitreisende Personal;
- für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebiete laut Aufstellung A;
- für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in Gesundheitsüberwachung und die Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben;
- für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist;

- für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.

II. Für die Einreise in Italien aus nachgewiesenen und unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle und unter nachstehenden Voraussetzungen

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfallen für nachstehende Personen:

- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich der aus internationalen Missionen Heimkehrenden, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

III. Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse ist Athletinnen und Athleten, technischem Personal, Sportrichtern/-richterinnen und -kommissaren, Vertretern und Vertreterinnen der ausländischen Presse sowie Betreuungspersonen die Einreise in Italien unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat;
- b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) Ausübung des Sportwettkampfs im Einklang mit dem jeweiligen Protokoll des Sportverbands, der die Veranstaltung organisiert hat.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Nach einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder nach Durchfahrt durch das betreffende Landesgebiet in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist die Einreise nur jenen Personen erlaubt, die schon vor dem 23. Dezember 2020 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten oder eine dringende Notwendigkeit nachweisen können (in der Eigenerklärung muss der Grund für die Rückkehr an den Wohnsitz oder die dringende Notwendigkeit angegeben werden). In diesen Fällen ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- b) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise mit dem Flugzeug aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;
- c) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. b) für einen Zeitraum von 14 Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbehörde (Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde.

AUSNAHMEN von der Isolationspflicht für Personen, die aus dem Vereinigten Königreich einreisen

I. Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

II. Für die Einreise in Italien aus nachgewiesenen und unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle [ärztliche Untersuchungsprotokolle?] und unter nachstehenden Voraussetzungen

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfallen für nachstehende Personen:

- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich der aus internationalen Missionen Heimkehrenden, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

III. Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse ist Athletinnen und Athleten, technischem Personal, Sportrichtern/-richterinnen und -kommissaren, Vertretern und Vertreterinnen der ausländischen Presse sowie Betreuungspersonen die Einreise in Italien unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) Ausübung des sportlichen Wettkampfs im Einklang mit dem spezifischen Protokoll des Sportverbands, der die Veranstaltung organisiert hat.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BRASILIEN

I. Bei Aufenthalt in Brasilien oder Durchreise durch dieses Land in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- Personen, die schon vor dem 13. Februar 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- Personen, die wegen zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden;
- Personen, die das Domizil, die Wohnung oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder erreichen müssen.

In diesen Fällen ist der Eintritt ins italienische Staatsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien auf folgender Grundlage erlaubt:

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat sowie des Einreisegrundes;

b) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise in Italien mit dem Flugzeug aus Brasilien muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;

d) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. c) für einen Zeitraum von 14 Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbehörde (Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde;

e) Pflicht, einen weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der vierzehntägigen Quarantäne zu machen.

II. Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

III. Für die Einreise in Italien aus nachgewiesenen und unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle und unter nachstehenden Voraussetzungen

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfallen für nachstehende Personen:

- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich der aus internationalen Missionen Heimkehrenden, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

IV. Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse ist Athletinnen und Athleten, technischem Personal, Sportrichtern/-richterinnen und -kommissaren, Vertretern und Vertreterinnen der ausländischen Presse sowie Betreuungspersonen die Einreise in Italien unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) Ausübung des sportlichen Wettkampfs im Einklang mit dem spezifischen Protokoll des Sportverbands, der die Veranstaltung organisiert hat.